

10. September 2021

Sonderrundschreiben

Änderungen beim Transparenzregister zum 01. August 2021

Grundsatz

Der Deutsche Bundestag hat die Umstellung des Transparenzregisters zu einem Vollregister beschlossen. Daher müssen ab dem 1.8.2021 alle transparenzregisterpflichtigen Einheiten, die bisher von den Mitteilungsfiktionen profitiert haben, aktiv eine Eintragung vornehmen.

Vollregister mit Wirkung zum 1.8.2021

Bisher ist das 2017 eingeführte Transparenzregister ein Auffangregister, bei dem die Eintragung in vielen Fällen fingiert wurde. Diese Eintragungsfiktion funktioniert indem Gesellschaften keine Meldung zum Transparenzregister vornehmen mussten, wenn sich die in das Transparenzregister einzutragenden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten aus anderen öffentlichen Registern (z. B. Handelsregister, Vereinsregister) entnehmen lassen hat. Daher erfolgte die Streichung der bisher in § 20 Abs. 2 GwG enthaltenen Mitteilungsfiktionen.

Wen betrifft es

Eintragungspflichtig in das Transparenzregister sind ab dem 1. August 2021 alle juristischen Personen des Privatrechts (wie AG, GmbH, gGmbH, KGaA, SE, Genossenschaften, Partnerschaften, Stiftungen und Vereine), eingetragene Personengesellschaften (wie OHG, KG einschließlich GmbH & Co. KG), Trusts und nicht-rechtsfähige Stiftungen sowie Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur oder Funktion entsprechen.

Nicht betroffen ist die weit verbreitete Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), da diese keine eingetragene Personengesellschaft ist.

Ausnahme für Vereine

Für eingetragene Vereine hat der Gesetzgeber in den neuen § 20a GWG aufgenommen, dass der Bundesanzeiger Verlag für jeden eingetragenen Verein eine Eintragung in das Transparenzregister vornimmt.

Bankverbindung

Baden-Württembergische Bank
Lörrach
BLZ 600 501 01
Kto.-Nr. 743 550 21 21
IBAN: DE46 6005 0101 7435 5021 21
BIC: SOLADEST

Bankverbindung

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 844 94 14
IBAN: DE23 3006 0601 0008 4494 14
BIC: DAAEDED

Teil der WEKO respond Unternehmensgruppe

ConSigna GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ConSigna GmbH, Steuerberatungsgesellschaft
Freiburg

Ausnahme hiervon sind:

Der Verein hat Vorstandsmitglieder, die wirtschaftlich Berechtigte sind, noch nicht zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

Die als wirtschaftlich Berechtigte angesehenen Vorstandsmitglieder haben nicht die deutsche Staatsbürgerschaft und sind nicht in Deutschland ansässig und beides ist nicht aus dem Vereinsregister ersichtlich.

Eine natürliche Person vereint mehr als 25 % der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung auf sich oder kontrolliert den Verein „in ähnlicher Weise“.

Trifft nur einer dieser Punkte zu, besteht für den jeweiligen Verein eine eigene Eintragungspflicht.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)

Besonders betroffen von der Umstellung in ein Vollregister sind die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Grund hierfür ist, dass bei ihnen aufgrund der Pflichteintragungen im Handelsregister zu den Beteiligungsverhältnissen sowie den persönlichen Daten der Geschäftsführer*innen bisher in einer Vielzahl der Fälle keine Meldung zum Transparenzregister notwendig war.

Besonderheiten für ausländische Gesellschaften

Bereits jetzt besteht für ausländische Gesellschaften eine Meldepflicht zum Transparenzregister, wenn sie direkt Grundbesitz in Deutschland erwerben. Also unmittelbar als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden. In Zukunft besteht auch dann eine Eintragungspflicht, wenn sich eine ausländische Gesellschaft an einer Gesellschaft mit Grundbesitz in Deutschland beteiligt und dabei eine wirtschaftliche Beteiligung i. S. d. § 1 Abs. 3a GrEStG erwirbt.

Stiftungen

Bei Stiftungen ändert sich nichts an den Meldepflichten zu den wirtschaftlich Berechtigten.

Wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 GWG

Bei juristischen Personen zählt gemäß § 3 Abs. 1 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile hält oder mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG gilt, wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass eventuell strafbare Handlungen nach § 43 Abs. 1 GwG vorliegen kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners.

§ 3 Abs. 2 GwG definiert Kontrolle:

Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen (Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften gemäß § 20 Abs. 1 GwG) gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden. Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG ausüben kann.

Für die Beurteilung, ob ein beherrschender Einfluss vorliegt gelten § 290 Abs. 2 bis 4 HGB entsprechend. Demnach besteht beherrschender Einfluss eines Mutterunternehmens, wenn ihm bei einem anderen Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist (§ 290 Abs. 2 HGB), ihm das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen (§ 290 Abs. 3 HGB) oder

es bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft).

Das GwG sieht neben den persönlichen Angaben zum Namen, Geburtsdatum, Wohnort nur vor, dass die „Staatsangehörigkeit“ der wirtschaftlich Berechtigten anzugeben ist. Aus diesem Grund wurde bei Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten meist nur eine Staatsangehörigkeit angegeben. In Zukunft müssen nun ausdrücklich alle Staatsangehörigkeiten gemeldet werden.

Gibt es keinen wirtschaftlich Berechtigten oder kann keiner ermittelt werden, sind die gesetzlichen Vertreter als sogenannte fiktiv wirtschaftlich Berechtigte in das Transparenzregister einzutragen. Rechtlich unklar ist, ob es ausreicht, nur einen von mehreren gesetzlichen Vertretern einzutragen. Diese Frage hat der Gesetzgeber leider nicht geklärt, obwohl dies im Referentenentwurf noch vorgesehen war. Aktuell stellt sich das Bundesverwaltungsamt als die für das Transparenzregister zuständige Behörde in seinen FAQ auf den Standpunkt, dass alle gesetzlichen Vertreter zu melden sind.

Übergangsregelungen

Für diejenigen, die bisher von der Mitteilungsfiktion profitieren, enthält das GwG Übergangsfristen für die Mitteilungen zum Transparenzregister. Die Übergangsfristen unterscheiden sich dabei je nach Rechtsform der Gesellschaft und enden für Aktiengesellschaften (deutsche und europäische) sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien am 31.3.2022, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH & UG), Genossenschaften und Partnerschaften am 30.6.2022 und für alle anderen am 31.12.2022.

Zudem schließt sich an diese Übergangsfristen bzgl. der Eintragungspflicht noch eine einjährige Übergangsfrist an, innerhalb der Verstöße gegen die Meldepflicht nicht als Ordnungswidrigkeiten sanktioniert werden. Bei verspäteten, falschen oder unvollständigen Angaben können Bußgelder bis zu TEUR 150 durch das Bundesverwaltungsamt verhängt werden.

Empfehlungen

Eintragung sollten zeitnah vorgenommen werden, da sich diese ohnehin nicht vermeiden lassen.

Die wirtschaftlich Berechtigten, die zum Transparenzregister gemeldet sind, sollten überprüft werden, insbesondere ob einer der gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten mehr als eine Staatsbürgerschaft hat.

Vereine sollten die Eintragungen im Vereinsregister auf Vollständigkeit überprüfen

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WEKO

gez. Markus Welte

Relevante links

www.transparenzregister.de

[BVA - Transparenzregister - FAQ \(Transparenzregister\) \(bund.de\)](https://www.bund.de/Content/DE/Bundesverwaltungsamt/faq-transparenzregister.html)